

Achtung: Dies ist eine Vertragsvorlage und muss auf den konkreten Anlassfall angepasst werden. Bitte wenden Sie sich an den Bezirksleiter/die Bezirksleiterin oder die Rechtsberatung des SBB.

WERKVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

Herrn _____, geboren in _____ (BZ) am _____, wohnhaft in _____ (BZ), _____ Nr. _____, Steuernummer _____, MwSt.-Nr. _____, Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs „_____“, in der Folge „*Auftraggeber*“ genannt;

u n d

dem Unternehmen _____, mit Sitz in _____ (BZ), in _____ Nr. _____, Steuernummer _____, MwSt.-Nr. _____, in der Folge auch „*Unternehmer*“ oder „*Auftragnehmer*“ genannt.

Vorausgeschickt, dass,

- Herr _____ Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes „_____“ ist und die nachfolgend beschriebenen Dienstleistungen vergeben möchte;
- der Auftragnehmer alle notwendigen betrieblichen Mittel und Voraussetzungen mitbringt, um die übertragenen Arbeiten auszuführen und die vertragsgegenständlichen Arbeiten üblicher Gegenstand der Tätigkeit des Auftragnehmers sind, und er insbesondere folgende Zertifizierungen vorweist:

Zertifizierung Auftragnehmer	PEFC-zertifiziert	☐ Ja	☐ Nein
	FSC - zertifiziert	☐ Ja	☐ Nein
	SURE - zertifiziert	☐ Ja	☐ Nein
Zertifizierungskodex	_____		

Art. 1

Vertragsgegenstand: Der Auftraggeber erteilt dem Unternehmer den Auftrag für die Erbringung folgender Leistungen:

Partie Name / Lage (Ort)		Parzellen	
Ausführungszeitraum			
Vorarbeiter Name		Vorarbeiter Telefonnummer	
Arbeit	☐ Schlägerung ☐ Rücken / Bodenzug ☐ Sonstiges		
Arbeitsverfahren	☐ Manuell ☐ Harvester ☐ Kippmasten ☐ Sonstiges		

Ungefähre Menge	FM Bei den angegebenen Mengen handelt es sich um ungefähre Schätzwerte. Das tatsächlich anfallende Volumen kann daher von diesem Abweichen
Zertifiziertes Holz	PEFC-zertifiziert ☐ Ja ☐ Nein
Persönlicher PEFC-Logonutzungsnummer	_18-22-02/_____

Art. 2

Der Auftragnehmer nimmt den Auftrag für die Erbringung der Dienstleistungen laut Artikel 1 an und verpflichtet sich, diese mit eigenen Mitteln und auf eigenes Risiko zu erfüllen. Eine Weitergabe an Subunternehmer ist jedenfalls verboten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Gesetzesvorschriften, insbesondere zur Einhaltung der sich zur Zeit der Ausführung in Kraft befindlichen Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen und anderweitigen Vorschriften und entbindet den Auftraggeber von jeglicher damit zusammenhängender Haftung.

Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer die Bestimmungen der anwendbaren Arbeitsverträge bzw. der anwendbaren Kollektivverträge, mitsamt allfälligen lokalen Sonderregelungen und die jeweiligen Fürsorgebestimmungen, einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere:

- zum Schutz seiner Arbeitnehmer sämtliche erforderlichen innerbetrieblichen Regelungen und Vorgaben einzuhalten (DUVRI).
- alle Maßnahmen zu treffen, um das Arbeitssicherheitsrisiko zu minimieren.
- ausschließlich Maschinen, Geräte & Hilfsmittel einzusetzen, welche den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen und regelmäßig gewartet werden.
- ausschließlich qualifiziertes und ausreichend geschultes Personal einzusetzen.
- die eigenen Arbeitnehmer bzgl. Gegebenheiten (Arbeitsumfeld, ortsbezogenen Risiken, Interferenzrisiken) des Ortes der Auftragsausführung angemessen zu informieren sowie die notwendigen Einweisungen bzgl. der anzuwenden kollektiven und persönlichen Schutzmaßnahmen einzuleiten.
- die Arbeitnehmer, welche mit dem Umgang von Maschinen, Geräten und Hilfsmitteln beschäftigt sind, entsprechend ausgebildet bzw. eingewiesen zu haben sowie den Umgang mit Maschinen von nicht entsprechend ausgebildeten bzw. eingewiesenen Arbeitnehmern zu unterbinden.
- eine eigene Notfallorganisation (Beauftragte für Brandschutz und Erste Hilfe sowie die entsprechenden Brandschutzmittel und Erste Hilfe Koffer) einzurichten.
- sämtliche Bestimmungen im Rahmen der Sozialversicherung, der Fürsorgeleistung, der Arbeitsvermittlung, der nationalen Tarifverträge sowie Ergänzungsverträge einzuhalten bzw. einhalten zu lassen.

Der Unternehmer erklärt die näheren Umstände dieses Auftrags zu kennen und überprüft zu haben, auch die örtlichen Gegebenheiten vorab besichtigt zu haben und sämtliche Arbeitsbedingungen und Modalitäten, welche die Ausführung der Dienstleistungen beeinflussen könnten, berücksichtigt zu haben. Der Auftragnehmer versichert die nötigen Techniken und Kenntnisse für die Erbringung dieser Dienstleistungen zu haben und gibt hierfür eine entsprechende Eigenerklärung ab (Anlage A).

Der Auftraggeber erklärt, den Auftragnehmer über die spezifischen Sicherheitsrisiken und eventuelle Interferenzrisiken im Zusammenhang mit der Übernahme dieses Auftrags aufgeklärt zu haben (Anlage B, DUVRI).

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte zur Durchführung dieser Arbeiten müssen jedenfalls einen entsprechenden und ersichtlich angebrachten Ausweis, aus dem die Zugehörigkeit zum Betrieb des Auftragnehmers hervorgeht, mitführen.

Art. 3

Für den Zeitraum der Gültigkeit dieses Auftrags erteilt der Auftraggeber jedenfalls dem Auftragnehmer und dessen Angestellten oder Beauftragten die Befugnis seine Waldparzellen laut Art. 1, zu betreten und, falls notwendig, diese auch mit Fahrzeugen und Maschinen zu befahren.

Art. 4

Für die Durchführung der in Art. 1 beschriebenen Dienstleistungen vereinbaren die Parteien ein Entgelt pro FM geschlägertem Holz über _____€/FM für Sägerund- und Brennholz, zuzüglich allfälliger MwSt. und wird nach Beendigung der Schlägerung, nach erfolgter Maßermittlung und entsprechender Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt bezahlt.

Art. 5

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik, insbesondere nach den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards sowie nach den Bestimmungen der PEFC- Regularien in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer:

- die Arbeitsorte sauber zu hinterlassen. Werden Abfälle trotz Aufforderung nicht beseitigt, verfügt der Auftraggeber die erforderliche Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers.

- eine schonende Holzernte durchzuführen, die den Boden, den verbleibenden Holzbestand und die Vegetation schützt.
- geschlägertes PEFC-zertifiziertes Holz nachweislich getrennt von nicht PEFC-zertifiziertem Holz zu lagern.
- lediglich von der Forstbehörde markierte Bäume zu schlägern.
- auf geschützte Biotope und Schutzgebiete bei der Ausführung der Arbeiten besondere Rücksicht zu nehmen.
- biologisch abbaubare Öle bei Motorsägen und Maschinen zu verwenden.
- die zur Bekämpfung von Ölunfällen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, einschließlich der Bereithaltung der dazu gehörigen Ausstattung (u.a. auch Ölbindemittel und Ölauffangwannen).
- austretende Flüssigkeiten aufzufangen.
- undichte Hydraulikschläuche/Tanks abzudichten oder auswechseln.
- flüssigkeitsgetränkten Boden schnellstmöglich auszuheben, um ein weiteres Ausbreiten der Flüssigkeit zu verhindern und den Boden ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich internen Auditoren oder Zertifizierungsstellen zu ermöglichen, direkte Audits im Unternehmen/Standort durchzuführen.

Der Auftragnehmer haftet in jedem Fall für Schäden jedweder Art, die dem Auftraggeber oder Dritten aus der Durchführung dieses Auftrags entstehen könnten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber folgende Nachweisdokumente vorzulegen: Auszug Handelsregister, Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden.

Art. 6

Die Parteien geben sich gegenseitig das Einverständnis ihre personenbezogenen Daten für alle für die Durchführung dieses Vertrages notwendigen Tätigkeiten zu nutzen, und zwar gemäß den Bestimmungen der DSGVO bzw. des gesetzvertretendes Dekret Nr. 196/2003.

Art. 7

Das Entgelt unterliegt der Mehrwertsteuer und wird vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Vorliegender Vertrag ist damit nur im Bedarfsfall registrierungspflichtig.

Art. 8

Für alles, was im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und die anderweitigen, anwendbaren

Gesetzesbestimmungen. Sollte eine der Vertragsklauseln ungültig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Vertragsklauseln nicht beeinträchtigt. Eventuelle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen in jedem Falle einvernehmlich und in schriftlicher Form erfolgen.

Es findet italienisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Bozen.

Anlagen:

- A) Eigenerklärung Auftragnehmer / Handelskammerauszug
- B) DUVRI bzw. Artikel im Vertrag
- C) DURC.

_____, am

Auftraggeber

Auftragnehmer

Gemäß Art. 1341 und 1342 ZGB. werden die Bestimmungen in Art. 2 (Haftungsbeschränkung), Art. 5 (Haftungsbeschränkung) und Art. 8 (Gerichtsstand), des gegenständlichen Vertrages hiermit ausdrücklich angenommen.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Infoblatt – Werkverträge Holzschlagarbeiten in Italien (*contratto d'opera*)

Hinweis

Dieses Infoblatt dient nur der allgemeinen Information und ersetzt keine Beratung. Es enthält wichtige Hinweise für den Abschluss von Werkverträgen im Bereich Holzschlagarbeiten (Schlägerung, Rücken, Bodenzug u.Ä.) im Rahmen der PEFC-Waldzertifizierung.

Da die rechtliche und steuerliche Einordnung von Werkverträgen von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängt, ist es unerlässlich, vor Vertragsabschluss eine steuerliche und rechtliche Beratung beim zuständigen Bezirksbüro oder einem Berater einzuholen.

Die Anwendung der korrekten rechtlichen und steuerlichen Regelung ist entscheidend, um spätere Beanstandungen und rechtliche Risiken zu vermeiden.

Rechtliche Grundlage

In Italien ist der „*contratto d'opera*“ (Werkvertrag) im Zivilgesetzbuch (*Codice Civile*, Art. 2222) geregelt. Dabei verpflichtet sich der Auftragnehmer, ein bestimmtes Ergebnis (Werk) zu erbringen, nicht aber seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzungen eines regulären Werkvertrags

Damit ein Werkvertrag nicht als abhängiges Arbeitsverhältnis („*rapporto di lavoro subordinato*“) eingestuft wird, müssen bestimmte Merkmale klar erfüllt sein.

Ein wesentliches Merkmal ist die Eigenständigkeit des Auftragnehmers. Dieser darf nicht organisatorisch in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert sein. Ebenso muss ein Fehlen von Weisungsgebundenheit vorliegen: Der Auftragnehmer entscheidet selbst über Zeit, Ort und Art der Ausführung der Arbeiten.

Weiter ist die Ergebnisorientierung entscheidend. Die Vergütung erfolgt nicht nach Arbeitszeit, sondern für das fertiggestellte Werk, in der Regel auf Basis eines Pauschalpreises. Zudem trägt der Auftragnehmer ein eigenes Unternehmerrisiko und ist somit für die ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistung verantwortlich. Schließlich ist die Verwendung eigener Arbeitsmittel typisch, das heißt, der Auftragnehmer setzt seine eigenen Geräte, Maschinen und Materialien ein.

Risiko der Scheinselbstständigkeit

Wenn in der Praxis eine faktische Unterordnung oder eine kontinuierliche Tätigkeit für denselben Auftraggeber besteht, kann der Vertrag nachträglich als Arbeitsverhältnis („*riqualificazione del rapporto*“) eingestuft werden.

Zusätzliche Auflagen und aktuelle Entwicklungen gemäß DL Agricoltura 63/2024

Das Dekret „DL Agricoltura 63/2024“ führt neue Maßnahmen zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Menschenausbeutung (*caporalato*) ein und gilt insbesondere für Auftraggeber im landwirtschaftlichen Sektor und deren Auftragnehmer, wobei die Pflichten (DURC, Bankgarantie, Eintragung in die *Banca Dati*) grundsätzlich für Auftragnehmer gelten, die nicht bereits selbst als landwirtschaftlich tätige Unternehmen aktiv sind.

Wesentliche Neuerungen:

- Eintragung in die zentrale Datenbank für landwirtschaftliche Aufträge (*Banca Dati Appalti Agricoli*), um Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu gewährleisten.
- Pflicht zur Vorlage des DURC (*Documento Unico di Regolarità Contributiva*) als Nachweis der ordnungsgemäßen Zahlung der Sozialbeiträge.

- Pflicht zur Stellung einer Bankgarantie (*Garanzia Fideiussoria*) zur Absicherung der Lohn- und Sozialversicherungszahlungen.
- Verstärkte Kontrollen durch Arbeitsinspektion, INPS und INAIL sowie verschärfte Sanktionen bei Verstößen.

Das Durchführungs Rundschreiben mit den Umsetzungsbestimmungen des Dekretes steht derzeit noch aus.

Mögliche Folgen

Bei einer fehlerhaften Einstufung oder Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben können verschiedene rechtliche und finanzielle Konsequenzen entstehen. Dazu zählen insbesondere die Nachzahlung von Sozialbeiträgen an INPS und INAIL. Darüber hinaus können arbeitsrechtliche Ansprüche des Auftragnehmers entstehen, etwa im Hinblick auf Urlaub, Kündigungsschutz oder sonstige Arbeitnehmerrechte. Schließlich drohen dem Auftraggeber verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen, wenn gegen die einschlägigen Vorschriften verstoßen wird.

Steuerliche Grundlagen

Beim Abschluss eines Werkvertrages ist die steuerliche Behandlung davon abhängig, ob die betreffende Person als Auftraggeber oder als Auftragnehmer auftritt.

Auftraggeber

Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Rechnung mit dem zutreffenden Mehrwertsteuersatz (IVA). Für Dienstleistungen im Bereich Holzschlagarbeiten gilt grundsätzlich der normale Mehrwertsteuersatz von 22 % gemäß Art. 16 DPR 633/1972.

Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat spätestens bei Zahlungseingang eine Rechnung an den Auftraggeber über die erbrachte Leistung auszustellen. Die Tätigkeit unterliegt grundsätzlich dem normalen Mehrwertsteuersatz von 22 %.

Tätigkeit im Rahmen einer landwirtschaftlichen Zusatztätigkeit

Wird die Tätigkeit im Rahmen einer landwirtschaftlichen Zusatztätigkeit ausgeführt, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Pauschalregelung nach Art. 34 bis DPR 633/1972 in Anspruch genommen werden.

Dies setzt voraus, dass:

- die landwirtschaftliche Haupttätigkeit vorwiegend bleibt,
- eigene Maschinen und Arbeitsmittel genutzt werden, die normalerweise und vorwiegend im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden,
- die Tätigkeit funktional mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden ist.

Im Sinne der Mehrwertsteuer

In diesem Fall wird die geschuldete Mehrwertsteuer pauschal mit 50 % der erhaltenen Mehrwertsteuer abgegolten.

Im Sinne der Einkommensteuer

Einkommensteuerlich wird die Steuergrundlage ebenfalls pauschal ermittelt und beträgt 25% der in Rechnung gestellten Einnahmen (vgl. Art. 56-bis TUIR). Dieser pauschale Betrag wird

dem Gesamteinkommen hinzugerechnet und mit dem für die Person geltenden Einkommensteuersatz besteuert.

Gewerbliche Tätigkeit

Werden die oben genannten Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Nebentätigkeit nicht erfüllt, gilt die Dienstleistung als gewerbliche Tätigkeit.

In diesem Fall:

- ist die gesamte kassierte Mehrwertsteuer geschuldet und mit der ausgegebenen Mehrwertsteuer auf Einkäufe verrechnet (kein Pauschalsystem anwendbar)
- die Einkommensteuer wird auf Basis des tatsächlich erzielten Gewinnes (Einnahmen abzüglich Ausgaben) berechnet.